



LuKa – Lutra-Kraken e.V.

Anmerkung: Begriffe wie Vorsitzender, Schriftführer, Beisitzer, Kassenprüfer, Bereichsleiter und Protokollführer stehen gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

Satzung

(Fassung vom 09.Februar 2025)

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen LuKa – Lutra-Kraken e.V – und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

Der Verein ist beim Amtsgericht Kaiserslautern – Registergericht – in das Vereinsregister unter der Nr. 1211 eingetragen.

Der Verein unterhält seine Geschäftskonten bei einer Geschäftsbank.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Lutra-Kraken e.V. – nachfolgend LuKa genannt – verwirklicht den Satzungszweck in der naturschutzkonformen Ausbildung, Unterrichtung und Ausübung des Gerätetauchens, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

LuKa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

LuKa ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Der Verein verpflichtet sich gem. § 58, Nr. 3 AO 10 % Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben an eine Organisation zu spenden, die im Sinne des Naturschutzgesetzes tätig ist. Über den Adressaten der Zuwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport im Sinne des Vereinszwecks und / oder sind aktiv in der Vereinsführung und Vereinsgestaltung tätig.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins finanziell oder sind im Rahmen der Gruppenversicherung in der Ausübung des Gerätetauchens abgesichert ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die endgültige Mitgliedschaft entscheidet sich nach Ablauf einer Probezeit von sechs Monaten. Der Vorstand teilt seinen Entschluss dem Antragsteller mit. Ein Mitglied ist mit dem Tag der Aufnahme „auf Probe“ nicht stimmberechtigt. Nach Ablauf der Probezeit erwirbt das Mitglied auch die Stimm-berechtigung.

Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, sowie Print-, Kommunikations- und Telemedien veröffentlichen, wenn das Mitglied nicht widerspricht. Der Vorstand hat vor der Nutzung von personenbezogenen Daten in der o.g. Weise die Erlaubnis bei dem betroffenen Mitglied einzuholen.

Das Mitglied stimmt bei Eintritt in den Verein dem SEPA-Lastschriftverfahren zu. Voraussetzung ist ein Geschäftskonto in Deutschland. Überweisungen der Mitgliedsbeiträge sind nicht zulässig.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.



§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Mitglieder sind erst ab einem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt.

Sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, können auch nicht anwesende Mitglieder als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Handlungen gegen die Interessen des Vereins führen in letzter Instanz zum sofortigen Ausschluss. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer für die Vereinsverwaltung wichtigen Angaben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind Mitglieder ab 16 Jahren. Wählbar (passives Wahlrecht) sind Mitglieder ab 18 Jahren.

§ 7

Beitrag

Alle Mitglieder sind zur Anerkennung der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) freiwilligen Austritt.

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.-Die Austrittsfristen sind in der Gebührenordnung geregelt.

b) Ausschluss,

c) Tod

d) Auflösung des Vereins.

§ 9

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei



- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Vereinsorgane und deren Anordnungen,
- b) Nichterfüllung der Beitragszahlungen (Näheres regelt die Beitragsordnung),
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretung des Stellvertreters wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der restliche Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Abstimmungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:



- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- b) die Erstellung des Haushaltsplanes, sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
- c) die Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen,
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
- e) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins,
- f) Einrichtung und Auflösung von Bereichen,
- g) die Berufung und Entbindung von Bereichsleitern,
- h) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Nach Neuwahlen führen die entlasteten Vorstandsmitglieder die Maßnahmen des Vereins solange kommissarisch weiter, bis die Eintragung des gewählten Vorstandes in das Vereinsregister vollzogen ist.

§ 13

Bereiche / Bereichsleiter

Bereiche werden je nach Erfordernis des Vereins eingerichtet oder aufgelöst. Bereiche können zum Beispiel Ausbildung, Geräteverwaltung, Jugendarbeit, Social Media, etc. sein.

Bereichsleiter können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben Rederecht und können Anträge stellen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt.

Sie kann in Präsenz oder digital durchgeführt werden. Der Vorstand bestimmt die Art der Durchführung mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.



Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresabschluss,
- b) den Haushaltsplan,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Beitragsordnung des Vereins,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die jeweiligen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 17

Rechtsansprüche gegen den Verein

Mit dem Eintritt in den Verein verzichtet jedes Mitglied auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein, soweit diese mit der zweckbestimmten, sportlichen Tätigkeit des Vereins in Zusammenhang stehen. Für Schadensersatzansprüche haftet der jeweilige Verursacher, so die gesetzlichen Bestimmungen eine Ersatzpflicht erkennen lassen. Die Benutzung von Geräten, Anlagen oder sonstigem Vereinseigentum erfolgt auf aus-



schließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes. Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Ansprüche.

Bei Sportunfällen während des laufenden Trainingsbetriebes sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da diese fristgemäß der etwaigen Versicherung zu melden sind. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat.
- b) von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Lutra-Kraken e.V an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zielführung der Förderung des Gerätetauchens zu verwenden hat.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Liquidatoren und ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 09.02.2025 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.02.2025

David Czubatinski
(1. Vorsitzender)